

## **ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

der Berufsschullehrer und anderer nicht zahnärztlicher Mitglieder in den Ausschüssen der BZKR  
sowie für die Referententätigkeit in den Abrechnungsintensivkursen  
und in Kursen im Rahmen der BBA-Z

-----

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen (BZKR) hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 aufgrund § 7 Abs. (1) Punk 1. f) der Hauptsatzung der BZKR und § 40 Abs. 6 BBiG die folgende Entschädigungsregelung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 09.02.2021 genehmigt worden ist.

Die 3. Änderung wurde von der Vertreterversammlung der BZKR am 12.11.2025 beschlossen und mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom **TT.MM.JJJJ** genehmigt.

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

- 1) Anspruch auf Entschädigung nach dieser Regelung haben:
  - a) ehrenamtlich tätige nicht zahnärztliche Mitglieder in den nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu errichtenden Prüfungsausschüssen und in dem Organisationsausschuss BBA-Z,
  - b) ehrenamtlich im Auftrag der BZKR tätige Berufsschullehrer,
  - c) nicht zahnärztliche Beauftragte der BZKR, die im Rahmen des ZFA-Ausbildungswesens mitwirken,
  - d) zahnärztliche und nicht zahnärztliche Referenten der Berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung für ZFA (BBA-Z) und für die Abrechnungs-Intensivkurse für Auszubildende
- 2) Eine Entschädigung durch die BZK Rheinhessen erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

### **§ 2 Grundsatz der Entschädigung**

- 1) Die Anspruchsberechtigten erhalten je nach Art der ausgeübten Tätigkeit:
  - a) Ersatz für Fahrtkosten und sonstige Auslagen (§ 3),
  - b) Mehraufwand für Verpflegung nach Pauschalsätzen (§ 4),
  - c) Entschädigung für Zeitversäumnis bzw. Verdienstausschlag (§ 5),
  - d) Ersatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (§ 6),
- 2) Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung sind die Reisekostenformulare der BZKR.

- 3) Bei gleichzeitiger Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten sind die Angelegenheiten getrennt abzurechnen. Fahrzeiten und Fahrkosten, Verpflegungsaufwand, sonstige Auslagen dürfen dabei nur einmal abgerechnet werden.

### **§ 3 Ersatz für Fahrtkosten und sonstige Auslagen**

- 1) Fahrtkostenerstattung erfolgt in der Regel für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und dem Einsatzort. Es werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Anspruchsberechtigte schon ohnehin aus anderem Anlass an dem Einsatzort befindet. Fahrtkosten werden ferner nicht erstattet, wenn der Einsatzort gleichzeitig die Arbeitsstätte des Antragsberechtigten ist, solange der Einsatz in die reguläre Arbeitszeit des Antragsberechtigten fällt oder an diese anschließt bzw. dieser vorangeht.
- 2) Bei der Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Auslagen der 2. Klasse nach Vorlage der Belege erstattet.
- 3) Für die Benutzung von Kraftfahrzeugen werden für den kürzesten Hin- und Rückweg pro gefahrenen Kilometer 0,85 € ersetzt. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.
- 4) Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt angefallenen notwendigen baren Auslagen, wie Parkentgelte oder Fähren, nach Vorlage der Belege ersetzt.
- 5) Sonstige notwendige Aufwendungen, wie Taxi oder Übernachtungskosten, werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen erstattet.

### **§ 4 Mehraufwand für Verpflegung nach Pauschalsätzen**

- 1) Unabhängig von Wohn- bzw. Beschäftigungsort wird für die Anwesenheit am Einsatzort (inkl. An- und Rückreisezeit) eine Aufwandsentschädigung für Mehraufwand für Verpflegung in folgender Höhe gewährt:

- ab 3 bis 6 Stunden	20,00 €
- über 6 Stunden	40,00 €
- 2) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, kann diese zusammengerechnet 40,00 € pro Tag nicht überschreiten.
- 3) Erfolgt die Verpflegung durch die BZK Rheinhessen, wird der hierfür anteilige Wert von den Reisekosten in Abzug gebracht.
- 4) Für die im § 6 genannten Tätigkeiten wird kein Mehraufwand für Verpflegung gewährt.

### **§ 5 Zeitversäumnisse bzw. Verdienstaussfall**

- 1) Es wird eine Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. Verdienstaussfall für folgende Tätigkeiten sowie damit verbundene notwendige Wegezeiten gewährt:
  - a) Abnahme der praktischen Prüfung,
  - b) Besprechungen der Ausschüsse, zu denen die zuständige Stelle geladen hat,
  - c) Teilnahme an der Prüfungseinsicht,
  - d) prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich genannt sind, nach vorheriger Absprache mit der BZK Rheinhessen,
  - e) Teilnahme an sonstigen Sitzungen/Veranstaltungen im Auftrag der BZKR, sofern eine Entschädigung im Vorhinein ausdrücklich vereinbart wurde.

2) Die Übergabe von Prüfungsunterlagen und die Teilnahme an Prüferschulungen werden nicht als Zeitversäumnisse gewertet. Gleiches gilt für die Teilnahme der Berufsschullehrer an der Koordinierungskonferenz Schule/Ausbildung und an der Freisprechungsfeier.

3) Bei Freistellung durch den Arbeitgeber unter Entgeltfortzahlung wird für Zeitversäumnisse eine Entschädigung gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

Erfolgt der Einsatz außerhalb der regulären Dienstzeit bzw. muss für den Einsatz Freizeit in Anspruch genommen werden oder entsteht dem Antragsberechtigten ein Verdienstausschlag, wird für die Zeitversäumnisse auf Nachweis eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt:

- bei Abwesenheit bis zu 2 Stunden € 50,00
- jede weitere angefangene Stunde € 30,00

4) Zeiten der An- und Rückreise werden als Zeitversäumnisse gewertet. Es können nur Zeiten für den unmittelbaren Weg zwischen dem Wohnort bzw. Beschäftigungsort und dem Einsatzort ohne Umwege angerechnet werden.

An- und Rückreise kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Anspruchsberechtigte schon ohnehin aus anderem Anlass an dem Einsatzort befindet. Dies gilt insbesondere für Lehrer, die für die Prüfungsaufsicht von dem Arbeitgeber freigestellt werden und ihren Einsatz für die BZKR während, vor oder im Anschluss an ihre reguläre Arbeitszeit an ihrem Beschäftigungsort führen.

## § 6 Ersatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1) Schriftliche Prüfungsaufgaben

Für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden jedes Jahr die Prüfungsfragen mit dazugehörigem Lösungsbogen pro Prüfungsfach erstellt.

a) Für Prüfungen nach der alten Ausbildungsverordnung (2001) erstattet die BZKR für die Erarbeitung der Vorschläge schriftlicher Prüfungsaufgaben<sup>\*)</sup> mit dazugehörigem Lösungsbogen pro Prüfungsfach 50,00 € je Prüfung. Für Prüfungen nach der neuen Ausbildungsverordnung (2022) werden pauschal für die Erstellung von 50 Punkte-Klausuren 100,00 € und von 100 Punkte-Klausuren 200,00 € vergütet. Erfolgt die Erstellung durch mehrere Personen, so kann der Aufwand nur einmal erstattet werden.

b) Für die Korrektur eines Prüfungsbogens werden 8,50 EUR pro Prüfungsbogen erstattet.

Dies gilt auch für schriftliche Prüfungsaufgaben der BBA-Z-Kurse.

2) Praktische/mündliche Prüfungsaufgaben - Ergänzungsprüfungen

Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung für die Ergänzungsprüfung beinhaltet sowohl das Beschreiben der praktischen Situation, das Formulieren der dazugehörigen Fragen<sup>\*)</sup> sowie das Erstellen der Lösungshinweise und beträgt 35,00 € pro Aufgabestellung.

---

<sup>\*)</sup> Sollten mit Erstellung der Prüfungsaufgaben bzw. der Vorschläge etwaige Rechte (geistiges Eigentum) gem. UrhG begründet werden, gelten damit verbundene Nutzungsrechte als an die BZK Rheinhessen abgetreten und mit der in dieser Regelung vorgesehenen Entschädigung abgegolten.

- 3) Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben sind mit der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Vereinbarung mit der BZKR Sach- und Materialkosten erstattet werden.
- 4) Prüfungsaufsicht (inkl. Vorbereitung, Auf- und Abbau des Prüfortes)
  - a) Wird die Prüfungsaufsicht von einem Lehrer außerhalb der regulären Dienstzeit geführt, so wird dieser Aufwand mit 20,00 € pro angefangene Stunde abgegolten.
  - b) Bei Freistellung durch den Arbeitgeber unter Geldfortzahlung wird für Zeitversäumnisse eine Entschädigung gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung je angefangene Stunde gezahlt.
  - c) § 5 Abs. 4 (Zeiten der An- und Rückreise) sowie § 3 (Ersatz für Fahrtkosten und sonstige Auslagen) gelten entsprechend.
- 5) Für die Referententätigkeit in den Abrechnungsintensiv-Kursen und in den BBA-Z-Kursen erhalten Anspruchsberechtigte 76,70 € pro Unterrichtsstunde (45 Min.) und Fahrtkostenersatz gemäß § 3. Dieser Satz gilt auch für Zahnärzte, wenn diese mit der Aufgabe betraut werden.
- 6) Für Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich genannt sind, kann nach vorheriger Absprache mit der BZK Rheinhessen eine Entschädigung gemäß Absatz 4 gewährt werden.

#### **§ 7 Ausschlussfrist und Versteuerung**

Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht binnen eines Vierteljahres nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit geltend gemacht wird. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.01.2026 unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Kraft.

Mainz, den 12.11.2025

Dr. Christopher Köttgen  
Vorsitzender der Vertreterversammlung